

# **Strafprozessrecht**

## **Aktuelle examensrelevante Entscheidung** **zum Verwertungsverbot nach § 252 StPO**

§§ 52 Abs. 1 Nr. 3 StPO, 252 StPO

Zum Zeugnisverweigerungsrecht und Verwertungsverbot nach § 252 StPO, einer initiierten schriftlichen Stellungnahme und Abgrenzung von einer Spontanäußerung bzw. der Aussage aus freien Stücken.

**BGH 1 StR 338/04 - Urteil vom 14. Juni 2005 (LG Augsburg)**

### Sachverhalt:

*Der Angeklagte veranlasste als Geschäftsführer der Firma T. GmbH, einem Unternehmen zur Herstellung und dem Verkauf spezieller Werkzeuge für die Herstellung von Patronenlagern in Waffen, die Ausfuhr solcher Werkzeuge an Waffenhersteller im Ausland, darunter auch nach Kroatien. Obgleich ihm bekannt war, dass die Ausfuhr solcher Werkzeuge eigentlich genehmigungspflichtig ist, hat er in der Zeit vom 1. Januar 1998 bis Anfang Februar 2000 in 21 Fällen ohne Genehmigung solche Werkzeuge an Waffenhersteller im Ausland liefern lassen und in zwei Fällen die Werkzeuge zur Abholung in den Geschäftsräumen bereitgestellt, von wo aus sie dann durch die Abnehmer selbst ins Ausland verbracht wurden.*

*Die Zeugin E. T. ist seit September 2001 mit dem Bruder R. des Angeklagten verheiratet. Beide waren bis zu ihrem Ausscheiden im Sommer des Jahres 2000 ebenfalls in der Firma T. GmbH tätig, die Zeugin E. T. dabei insbesondere mit der Abwicklung von Warenausfuhren ins Ausland betraut. Aufgrund dessen war sie nach Entdeckung der Vorgänge mehrfach - teilweise als Zeu-*

*gin, teilweise als Beschuldigte - dazu vernommen worden. In der Hauptverhandlung hat sie dann jedoch von ihrem Zeugnisverweigerungsrecht aus § 52 Abs. 1 Nr. 3 StPO Gebrauch gemacht, so dass die Verwertung der vorangegangenen Angaben in Frage stand. So wurde sie, nachdem sie bereits am 23. Mai 2002 durch einen Beamten des Zollfahndungsamtes Nürnberg und am 5. Juli 2002 durch den Ermittlungsrichter des Amtsgerichts Kaufbeuren als Zeugin vernommen worden war, am 12. August 2003 erneut - dieses Mal als Beschuldigte - durch einen Beamten des Zollfahndungsamtes Nürnberg, Herrn ZOI G., vernommen. Im Gegensatz zu den vorangegangenen Vernehmungen war sie aber zu Angaben nicht bereit, nachdem der Vernehmungsbeamte sich auf ihre Bitte nicht in der Lage sah, ihr eine Abschrift des zu erstellenden Vernehmungsprotokolls nach der Vernehmung auszuhändigen. Dabei sagte er ihr aber, falls sie es sich noch anders überlege, könne sie auch eine schriftliche Stellungnahme einreichen. Am 26. August 2003 ging beim Zollfahndungsamt München - Dienstort Nürnberg - ein Faxschreiben der Zeugin T. ein. In dem Faxschreiben, das folgende Überschrift trägt: "Schriftliche Stellungnahme zur Ladung vom 12.8.2003 (Strafverfahren)", beschuldigt sie den Angeklagten sinngemäß, er habe Kenntnis von der Notwendigkeit einer Ausfuhrgenehmigung für die Werkzeuge gehabt, weil sie ihm bereits 1995 oder 1996 nach dem Besuch eines Seminars dieses Erfordernis mitgeteilt habe.*

*Zur Überführung des Angeklagten hat sich das Landgericht auf die Angaben der Zeugin in diesem Faxschreiben gestützt, weil es nach Ansicht der Strafkammer nicht im Zusammenhang mit einer Vernehmung entstanden, sondern von der Zeugin aus freien Stücken verfasst worden sei.*

*Das Landgericht hat den Angeklagten wegen vorsätzlicher unerlaubter Ausfuhr in 21 Fällen und wegen des Förderns einer unerlaubten Ausfuhr in zwei Fällen zu einer Gesamtgeldstrafe von 180 Tagessätzen zu je 30 € verurteilt.*

Rechtliche Beurteilung der Verfahrensweise:

**Vom Verwertungsverbot des § 252 StPO wird auch eine frühere schriftliche Stellungnahme des Zeugen erfasst, soweit diese mit Bezug auf eine frühere Vernehmung eingereicht wird, in der diese initiiert worden ist und ein Zusammenhang zur Vernehmung nicht durch den Zeitablauf zwischen der Vernehmung und dem Eingang der schriftlichen Stellungnahme in Frage gestellt ist.**

Die **Verwertung** der schriftlichen Stellungnahme der Zeugin T. vom 20. August 2003 stellt einen **Verstoß gegen § 252 StPO** dar. Verweigert ein Zeugnisverweigerungsberechtigter in der Hauptverhandlung gemäß § 52 Abs. 1 Nr. 3 StPO das Zeugnis, so darf auch seine Einlassung in einem früheren, gegen ihn selbst gerichteten Verfahren nicht gegen den nunmehr angeklagten Angehörigen verwendet werden (Lutz Meyer-Goßner, Strafprozessordnung, 48. Auflage, § 252, RN 12).<sup>1</sup>

Der Auffassung der Strafkammer des LG Augsburg, das **Schreiben vom 20. August 2003** sei nicht im **Zusammenhang mit einer Vernehmung entstanden**, folgte der Senat nicht:

Ein Zusammenhang ist bereits aus der Überschrift des Schreibens herzuleiten, wodurch ein *direkter Bezug zur Ladung zur Beschuldigtenvernehmung* und dem gegen die Zeugin damals geführten Ermittlungsverfahren hergestellt wird.

Insbesondere handelt es sich nicht um Angaben, die sie "aus freien Stücken" und nicht im Bewusstsein ihrer späteren Verwendungsmöglichkeit im Verfahren abgegeben hat.<sup>2</sup> Wie die Strafkammer selbst festgestellt hat, war die Vernehmung der Zeugin T. am 12. August 2003 abgebrochen worden, nachdem sich der Ermittlungsbeamte nicht in der Lage sah, dem Wunsch der Zeugin nach Aushändigung einer Abschrift des Vernehmungsprotokolls nachzukommen. *Indem er sie dabei darauf*

<sup>1</sup> BGHSt 20, 384; NStZ 2003, 217.

<sup>2</sup> BGH NStZ-RR 2001, 171, 172; BGHR StPO § 252 - Verwertungsverbot 16.

*hingewiesen hatte, sie könne, falls sie es sich noch anders überlege, auch eine schriftliche Stellungnahme einreichen, hat er eine motivationsfördernde Wirkung ausgeübt und dadurch die dann zwei Wochen später eingegangene Stellungnahme initiiert.*

Auch der zeitliche Abstand zwischen dem Zeitpunkt des Vernehmungsversuchs und dem Eingang der schriftlichen Stellungnahme ist vorliegend nicht so groß, dass dadurch ein Zusammenhang mit der Vernehmung in Frage gestellt würde.

Das Landgericht hat seine Überzeugung, der Angeklagte habe spätestens seit Ende 1997 über die Genehmigungspflicht der Ausführen Bescheid gewusst, allein auf das nichtverwertbare Schreiben<sup>3</sup> der Zeugin T. vom 20. August 2003 gestützt, so dass das Urteil auf der fehlerhaften Verwertung der Angaben in diesem Schreiben beruht

---

Wiederholen Sie grundlegend, auch zum Verwertungsverbot gem. § 252 StPO:  
***Hemmer/Wüst StPO, § 2, Pkt.5.***

---

<sup>3</sup> BGHSt 22, 219, 220.